

**Kommunaler Abfallservice
Landkreis Gotha (KAS)**

Georgenthal

Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des
Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

Elektronisches Original

Testat

35465-24K

Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha, Georgenthal

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	44.745,44	510,34
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.015.830,65	3.950.317,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.777.475,25	112.511,20
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.637,99	324.316,33
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>1.576.470,87</u>
	6.081.943,89	5.963.616,16
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>3.750.000,00</u>	<u>3.750.000,00</u>
	9.876.689,33	9.714.126,50
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.412,77	5.847,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.561.122,25	1.473.279,03
2. Forderungen gegenüber dem Landkreis	41.552,97	82.307,84
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.393,84</u>	<u>9.994,81</u>
	1.617.069,06	1.565.581,68
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.657.443,82	4.445.179,70
	6.275.925,65	6.016.609,21
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>36.372,79</u>	<u>36.812,30</u>
	<u>16.188.987,77</u>	<u>15.767.548,01</u>

PASSIVA

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	5.696.185,47	5.717.312,14
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn der Vorjahre	251.878,90	186.667,28
2. Jahresgewinn	<u>61.654,46</u>	<u>65.211,62</u>
	6.034.718,83	5.994.191,04
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rekultivierungsrückstellung	7.120.776,32	7.301.658,09
2. Gebührenaufgleichsrückstellung	1.824.760,51	1.760.150,63
3. Übrige Rückstellungen	<u>49.848,30</u>	<u>27.665,11</u>
	8.995.385,13	9.089.473,83
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	565,91	820,22
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	709.266,97	582.682,32
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	386.963,44	56.484,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten	62.087,49	43.895,66
- davon aus Steuern: € 53.680,46 (Vorjahr: € 37.504,39)		
	<u>1.158.883,81</u>	<u>683.883,14</u>
	<u>16.188.987,77</u>	<u>15.767.548,01</u>

Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha, Georgenthal
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	9.814.027,86	9.590.117,01
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.719.894,81	345.859,25
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-39.038,68	-25.450,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.757.792,71	-6.317.719,84
	-6.796.831,39	-6.343.170,29
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.768.918,35	-1.646.276,82
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-343.312,00	-307.600,26
- davon für Altersversorgung: € 65.737,95 (Vorjahr: € 55.484,96)		
	-2.112.230,35	-1.953.877,08
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-179.552,05	-242.162,28
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.435.309,28	-1.405.164,05
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.166.303,93	223.122,89
- davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 1.074.453,60 (Vorjahr: € 154.045,90)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-113.081,33	-148.044,21
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 112.954,74 (Vorjahr: € 147.968,95)		
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	63.222,20	66.681,24
10. Sonstige Steuern	-1.567,74	-1.469,62
11. Jahresgewinn	61.654,46	65.211,62
Nachrichtlich: Verwendung des Jahresgewinnes Vortrag auf neue Rechnung	61.654,46	

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

Eigenbetrieb

Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha Georgenthal/OT Wipperoda

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des KAS wurde entsprechend der Betriebssatzung nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, soweit die ThürEBV keine abweichenden Vorschriften enthält.

Soweit in der ThürEBV auf Bestimmungen des HGB verwiesen wird, finden diese gemäß § 26 ThürEBV in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung Anwendung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Formblättern 2 und 3 der ThürEBV gegliedert.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das immaterielle Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen auf der Basis der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen auf Basis der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Bewegliche Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Für geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurde ein Sammelposten gebildet und linear auf 5 Jahre abgeschrieben.

Unter den Finanzanlagen werden wie im Vorjahr die mit Anschaffungskosten bewerteten festverzinslichen Wertpapiere ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nominalwerten angesetzt und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Alle Gebührenforderungen sind werthaltig.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit ihrem Nominalbetrag angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden entsprechend der periodengerechten Abgrenzung der Aufwendungen ermittelt.

Die Bildung der Rückstellungen erfolgte in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Die erwarteten künftigen Preis- und Kostensteigerungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt. Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen bewertet.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens nach § 268 Abs. 2 HGB und § 23 Abs. 2 ThürEBV im Wirtschaftsjahr 2024 ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

2. Forderungen gegenüber dem Landkreis

Es bestanden zum Bilanzstichtag Forderungen gegenüber dem Landkreis aus dem Ausgleich uneintreibbarer Forderungen in Höhe von 42 T€

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

In den Bilanzposten sind Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten enthalten.

4. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2024 25.000,00 €.

5. Rücklagen

Es besteht zum Bilanzstichtag eine Allgemeine Rücklage in Höhe von 5.696 T€. Eine Zweckgebundene Rücklage bestand nicht.

6. Rückstellungen

Die Bewertung der Rekultivierungsrückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostenverhältnisse. Die Abzinsung dieser Rückstellung auf den Bilanzierungsstichtag erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 ThürEBV „mit dem Zinssatz, wie er bei einer sicheren und ertragbringenden Anlage im Sinne der haushaltrechtlichen Vorschriften erzielt wird oder erzielt werden kann.“

Zur Schätzung der zukünftigen Preis- bzw. Kostenänderungen wurden die vom Statistischen Bundesamt für den Zeitraum 1999 bis November 2024 ermittelten durchschnittlichen Baupreisindizes für Ingenieurbauleistungen Straßenbau (3,33 % p.a.; Vorjahr 3,15 %) und der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (2,56 % p.a.; Vorjahr 2,62 %) verwendet.

Die Abzinsung für den Zeitraum bis 2028 erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 ThürEBV mit dem Zinssatz, den der KAS aufgrund bereits abgeschlossener längerfristiger Geldanlagen erzielen wird. Für den Zeitraum ab 2029 wurden durch die zu erwartende Zinsentwicklung die durchschnittlichen Renditen börsennotierter Bundeswertpapiere für den Zeitraum 1999 – 2024 (2,80 % p.a.; Vorjahr 2,90 %) angesetzt.

Die Gebührenausgleichsrückstellungen 1.825 T€ (Vorjahr 1.760 T€) beinhaltet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen der abgelaufenen und der laufenden Kalkulationsperiode.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Beträge für Jahresabschluss- und Prüfungskosten (9 T€), die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (12 T€), nicht genomener Urlaub (12 T€) sowie für ausstehende Rechnungen (16 T€).

7. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Zum Bilanzstichtag bestanden Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis aus der Abrechnung für den Betrieb gewerblicher Art Ton in Höhe von 52 T€ und gegenüber dem Betrieb gewerblicher Art DSD in Höhe von 335 T€.

8. Restlaufzeiten und Besicherung von Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus den Gebühren privater Haushalte, anderer Herkunftsbereiche und Anlieferungen auf der Deponie. Weiterhin wurden Erlöse aus der Veräußerung von Papier und Schrott in Höhe von 813 T€ (Vorjahr 533 T€) erzielt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten neben Erträgen aus der Auflösung der Rekultivierungsrückstellungen (810 T€) und Kostenerstattungen (303 T€) periodenfremde Erträge in Höhe von 1.546 T€. Die periodenfremden Erträge betreffen in Höhe von 1.441 T€ insbesondere Umsatzsteuerkorrekturen der PPK-Abrechnung der Jahre 2022 und 2023 und in Höhe von 105 T€ Erträge aus Zuschreibungen auf die offenen Deponieabschnitte aufgrund des neu erstellten technischen Deponiegutachtens.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand des Geschäftsjahres beträgt 2.112 T€ (Vorjahr 1.954 T€). Im Personalaufwand berücksichtigt wurden die laufenden Bezüge der Mitarbeiter des Jahres 2024. Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden wie im Vorjahr die Personalkosten für Nachsorge (Rekultivierungsrückstellung) direkt von den Personalkosten abgesetzt.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere die Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung (1.925 T€, Vorjahr 615 T€), Zuführungen zur Gebührenaussgleichsrückstellung (65 T€, Vorjahr 278 T€) und Mieten für Immobilien und Mobilien (61 T€, Vorjahr 184 T€).

Die Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung resultiert aus der Berücksichtigung des neuen technischen Deponiegutachtens der SIG 2025.

Die periodenfremden Aufwendungen betreffen in Höhe von 1.840 T€ Umsatzsteuerkorrekturen der PPK-Abrechnung der Jahre 2022 und 2023.

V. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Unter Zugrundelegung der Berechnungsmethode nach § 267 Abs. 5 HGB wurden in 2024 durchschnittlich 40 Mitarbeiter (Vorjahr 40 Mitarbeiter) beschäftigt.

2. Haftungsverhältnisse

Es bestanden keine Haftungsverhältnisse aus der Begebung bzw. der Übertragung von Wechseln, der Gewährung von Bürgschaften oder aus gesetzlichen oder freiwilligen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus mengenunabhängigen Dienstleistungen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 11.355 T€ (davon in 2025 3.024 T€ und 8.332 T€ in den Jahren 2026 bis 2028). In diesen Zahlen sind die zum Stichtag bekannten und vertraglich gebundenen Veränderungen enthalten.

Weiterhin bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Pachtverträgen für die Wertstoffhöfe in Höhe von ca. 584 T€ (davon in 2025 146 T€ und 438 T€ in den Jahren 2026 bis 2028).

Verpflichtungen für Investitionen bestanden zum Stichtag in Höhe von 6 T€ für das Dokumentenmanagement VIS Suite, 21 T€ für Hardware und 50 T€ für den Kipper für die Standplatzreinigung.

4. Organe

a) Werkleiter des Eigenbetriebes

Werkleiter des Eigenbetriebes war vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 Herr Sebastian Fischer. Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Werkleiters wird in Anwendung der Schutzvorschriften des § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Vorschüsse und Kredite an die Werkleitung wurden nicht gewährt.

b) Werkausschuss

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 17/2019 waren ab dem 10.07.2019 Mitglieder des Werkausschusses:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Jörg Kellner (CDU/FDP)	Herr Jens Leffler (CDU/FDP)
Herr Uwe Oßwald (CDU/FDP)	Herr Klaus Reißig (CDU/FDP)
Frau Claudia Knakowski (SPD)	Herr René Rommeiß (SPD)
Frau Christine Beck (AfD)	Frau Sylvia Eggert (AfD)
Herr Swen Hübner (Die Linke bzw. SPD)	Frau Vera Fitzke (Die Linke)
Herr Klaus Liemen (FW)	Frau Tanja Schreyer (FW)

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 25/2024 waren ab dem 18.06.2024 Mitglieder des Werkausschusses:

Mitglieder	Stellvertreter
Herr Bastian Möller (AfD)	Herr Stephan Braunschweig (AfD)
Frau Christine Beck (AfD)	Frau Sylvia Eggert (AfD)
Herr Florian Hofmann (CDU)	Herr Christian Jacob (CDU)
Herr Lukas Meyer (CDU)	Frau Peggy Pabst (CDU)
Herr Swen Hübner (SPD)	Frau Claudia Knakowski (SPD)
Herr Martin Zimmermann (BSW)	Frau Heike Bittner (BSW)

c) Geschäfte mit nahestehenden Personen

Der Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha hat im Wirtschaftsjahr 2024 weder Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen noch Personen getätigt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben könnten, noch solche Geschäfte zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen.

d) Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer werden für das Wirtschaftsjahr 2024 Honorare in Höhe von 8 T€ ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen als Aufwand erfasst.

e) Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2024 sind in 2025 nicht eingetreten.

f) Vorschlag über die Verwendung des Jahresgewinnes 2024

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 61.654,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Georgenthal, den 16.09.2025



Sebastian Fischer
(Werkleiter)

Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	31.12.2023	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2024	31.12.2023	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	Ø Abschreibungs- ungssatz	Ø Rest- buchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	95.501,16	25.861,74	23.924,50	0,00	145.287,40	94.990,82	5.551,14	0,00	0,00	100.541,96	510,34	44.745,44	3,8%	0,4%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betreibe- und anderen Bauten	14.289.124,23	104.820,63	0,00	0,00	14.393.944,86	10.338.806,47	39.307,74	0,00	0,00	10.378.114,21	3.950.317,76	4.015.830,65	0,3%	27,4%
2. Technische Anlagen und Maschinen	171.160,66	178.992,49	1.552.256,21	0,00	1.902.409,36	58.649,46	66.284,65	0,00	0,00	124.934,11	112.511,20	1.777.475,25	3,5%	5,9%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.619.597,87	32.440,02	290,16	0,00	1.652.328,05	1.295.281,54	68.408,52	0,00	0,00	1.363.690,06	324.316,33	288.637,99	4,1%	19,6%
4. Anlagen im Bau	1.576.470,87	0,00	-1.576.470,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.576.470,87	0,00	0,0%	0,0%
	17.656.353,63	316.253,14	-23.924,50	0,00	17.948.682,27	11.692.737,47	174.000,91	0,00	0,00	11.866.738,38	5.963.616,16	6.081.943,89	1,0%	33,2%
III. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.750.000,00	0,00	0,00	0,00	3.750.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750.000,00	3.750.000,00	0,0%	100,0%
	21.501.854,79	342.114,88	0,00	0,00	21.843.969,67	11.787.728,29	179.552,05	0,00	0,00	11.967.280,34	9.714.126,50	9.876.689,33	4,8%	44,5%

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) fungiert seit dem 01.06.2010 als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Landkreis Gotha. Der KAS organisiert die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis nach den Maßgaben des KrWG, des ThürAGKrWG, den angrenzenden Bestimmungen sowie der Abfall- und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gotha.

Die bewährte Organisationsform des Eigenbetriebes als Teil der Kommunalverwaltung ermöglicht kurze Entscheidungswege sowie Transparenz und Erfolgskontrolle aufgrund der kaufmännischen Rechnungslegung bei gleichzeitiger Kontrolle durch den Kreistag und durch die Verwaltung des Landkreises.

1. Darstellung der Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2024 waren insbesondere folgende Satzungen zu beachten:

- Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha vom 29.09.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022,
- Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung vom 2.9.2024, rückwirkend in Kraft getreten zum 1.9.2022.

Der KAS betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der im Landkreis Gotha angefallenen und überlassenen Abfälle.

Der KAS erbringt folgende Teilleistungen:

- Gebührenerhebung und Gebührenvereinnahmung
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Kalkulationen, Konzeptionen, Planungen und Satzungen
- Betrieb der Wertstoffhöfe in Waltershausen, Ohrdruf, Gräfentonna, Kornhochheim, Wipperoda, Gotha Ost und Gotha Süd
- Betrieb der Deponie Wipperoda zur Entsorgung von inerten Abfällen
- Sicherung der Rekultivierung und Nachsorge bereits rekultivierter Abschnitte der Deponie Wipperoda
- Betrieb der Waage und des Kleinanlieferbereichs Wipperoda
- Bewirtschaftung der Rest- und Bioabfallbehältnisse
- Reinigung Containerstandplätze für Papier und Glas

Teile der Abfallbewirtschaftung führt der KAS nicht in Eigenregie durch, sondern aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit privaten Dritten:

- Einsammlung und Transport von Haus- und Biomüll, Sperrmüll, Altholz, Elektroaltgeräten, Schrott und Grünabfall im Bringsystem
- Einsammlung und Verwertung von Papier, Kartonagen (PPK)
- Behälterbewirtschaftung PPK
- Containergestellung und Transporte von den Wertstoffhöfen
- Umladung, Transport und Behandlung von Hausmüll / Restmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll
- Verwertung von Bioabfall und Grünschnitt
- Verwertung von Altholz und Schrott
- Sonderabfallerfassung und Entsorgung
- Landschaftskontroll- und Beräumdienst

Der KAS unterscheidet zwischen den Betriebszweigen:

- Allgemeine Abfallentsorgung
- Die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha und dem Dualen System Deutschland durch den Betrieb gewerblicher Art DSD des Landkreises Gotha
- Abfallbeseitigung aus freier Landschaft (Landschaftskontroll- und Beräumdienst)

Die Organisation der Abfallwirtschaft ist sachgerecht und orientiert sich an den Stärken der Akteure.

2. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Das Wirtschaftsjahr 2024 war geprägt von einem Überschuss aus dem operativen Geschäft.

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresgewinn von 62 T€ (Vorjahr Jahresgewinn 65 T€) ab. Das Eigenkapital zum 31.12.2024 beträgt 37 % (Vorjahr 38 %) des Gesamtkapitals. Insgesamt verfügt der KAS über Eigenkapital in Höhe von 6.035 T€ (Vorjahr 5.994 T€). Rückstellungen bestehen insbesondere für Rekultivierung (7.121 T€) und den Ausgleich von Gebührenüberdeckungen (1.825 T€).

Der KAS verfügt zum 31.12.2024 über 4.657 T€ (Vorjahr 4.445 T€) liquide Mittel. Die Zahlungsfähigkeit war im Wirtschaftsjahr 2024 zu jeder Zeit gegeben.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 709 T€ (Vorjahr 583 T€) resultieren insbesondere aus den zum 01.01.2022 mit Remondis geschlossenen Verträgen zu Abfalllogistik-, Verwertungs-, Transport- und Behandlungsleistungen. Diese Verträge sind mit „Preisgleitklauseln“ ausgestattet, welche auf Grundlagen diverser Indizes die beiderseitige rückwirkende Preisanpassung bis zum 31.03. für das vorgegangene Geschäftsjahr ermöglichen. Die wesentlichen Indizes des Statistischen Bundesamtes sind:

- Personalkostenindex
- Dieselmotorenindex (Großverbraucher)
- Technische Kosten (insb. bei Verwertungsleitungen)
- Energiekostenindex

3. Umsatz und Erträge

Im Jahre 2024 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 9.814 T€ (Vorjahr 9.590 T€) erwirtschaftet. Der Anstieg ist u. a. auf die preisbedingt gestiegenen Vergütungen aus der Verwertung von Papier und Schrott (813 T€, Vorjahr 533 T€) zurückzuführen. Auch die Gebühreneinnahmen der Wertstoffhöfe und aus der Anlieferung auf der Deponie sind im Vergleich zum Vorjahr minimal gestiegen (268 T€; Vorjahr 220 T€).

Auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wurde im Jahr 2021 turnusgemäß eine Abfallgebührenkalkulation unter Begleitung der hierzu beauftragten ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellt. Die in 2021 ab 2022 bekannten und gebührenrelevanten Mehrkosten für die o. g. Abfalllogistik-, Verwertung-, Transport- und Behandlungsleistungen sowie die geplanten notwendigen Investitionen und Zielstellungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha wurden hierbei berücksichtigt. Der Kalkulationszeitraum umfasst vier Jahre (2022 bis 2025). Auf Basis dieser Gebührenkalkulation ist zum 01.01.2022, in Folge der entsprechenden Beschlussfassungen in den Kreisgremien, eine neue Abfallgebührensatzung in Kraft getreten.

4. Investitionen und ihre Finanzierung

In den Zugängen zum Anlagevermögen (342 T€) sind neben den Investitionen Zuschreibungen auf die offenen Deponieabschnitte in Höhe von 105 T€ enthalten. Schwerpunkte der Investitionstätigkeit waren in 2024 die Fortführung der Baumaßnahme Wertstoffhof Waltershausen (Zugang in 2024 179 T€, Gesamtbaukosten 1.731 T€), sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (29 T€) und die Fortführung des Dokumentenmanagements (22 T€).

5. Angaben gemäß § 24 Satz 2 ThürEBV

a) Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr wurden keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte erworben.

b) Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Verfüllmengen und Restvolumen der Deponie stellen sich wie folgt dar:

Verfüllung		Restvolumen	
Jahr	in Tonnen	am	m ³
2024	1.597	6.1.25	201.562
2023	2.990	5.1.24	202.123
2022	1.302	4.1.23	203.024
2021	1.456	3.1.22	204.315
2020	1.383	4.1.21	206.355

c) Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Im Vorjahr wurde unter diesem Posten der im Bau befindliche Wertstoffhof Waltershausen Gewerbegebiet Nord ausgewiesen. Diese Baumaßnahme wurde in 2024 fortgeführt. Im März 2024 wurde der Wertstoffhof eröffnet.

d) Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	€
Stand 1.1.2024	5.994.191,04 €
Jahresgewinn 2024	61.654,46 €
Abführung uneintreibbare Forderungen	./ 21.126,67 €
Stand 31.12.2024	6.034.718,83 €

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2024 T€	Inanspruch- nahme T€	Auflösung T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2024 T€
Rekultivierung	7.302	-335	-810	963	7.120
Gebührenüberdeckung	1.760	0	0	65	1.825
Übrige	27	-15	0	38	50
	9.089	-350	-810	1.066	8.995

e) Entwicklung der Umsatzerlöse des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr

Umsatzerlöse	2024 T€	2023 T€
Gebühren private Haushalte	7.401	7.404
Gebühren andere Herkunftsbereiche	779	774
Gebühren Deponie Gewerbe	553	659
Gebühren Wertstoffhöfe u. Kleinanlieferbereich Deponi	268	220
Verwertungserlöse Papier und Schrott	813	533
	9.814	9.590

f) Personalaufwand

Der Personalaufwand (ohne Verrechnung Nachsorge / Rekultivierungsrückstellung) ist auf 2.211 T€ (Vorjahr 2.046 T€) gestiegen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr waren im Durchschnitt 40 MA (Vorjahr 40 MA) beschäftigt. Es wurden bei einigen Mitarbeitern tarifliche Änderungen in der Entgeltstufe wirksam. Außerdem griffen die tariflichen Anpassungen des TVöD.

g) Formen und Umfang von Finanzanlagegeschäften sowie abgeschlossenen Zinsderivaten

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine neuen Finanzanlagegeschäfte getätigt.

h) Risiken der künftigen Entwicklung

Insbesondere Preissteigerungen für Energieträger sowie Dienst- und Bauleistungen sind entscheidende Risikofaktoren für den Kommunalen Abfallservice.

Die Tarifabschlüsse, nicht nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände im Öffentlichen Dienst, welche zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Personalkosten des KAS führen, sondern auch branchenübergreifende Abschlüsse, lassen weitere Kostenanstiege für Dienstleistungen auf Grundlage steigender Personalkosten erwarten.

Während sich die im ersten Halbjahr 2022 erzielbaren, hohen Verwertungserlöse für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wirtschaftlich stabilisierend auswirkten (Durchschnittserlös 2022 169,60 € je Tonne), sind diese Verwertungserlöse ab dem zweiten Halbjahr 2022 erheblich eingebrochen. In 2023 wurden im Durchschnitt 76,30 € je Tonne erzielt. In 2024 lag der Durchschnittswert je Tonne bei immerhin 83,60 €. Ursächlich sind Abstellmaßnahmen der Industrie sowie eine gesunkene Nachfrage und schlechte Absatzlage bei Neupapier. Demgegenüber steht lediglich ein geringeres Gesamtaufkommen von Altpapier (PPK). Insgesamt herrscht am Papiermarkt große Unsicherheit, so dass im Wirtschaftsjahr 2025 nicht mit einem maßgeblichen Anstieg der Verwertungserlöse zu rechnen ist.

Ein weiteres Risiko stellt das Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes am 16. November 2022 dar. Mit dem geänderten Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurde die CO₂-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen ausgeweitet. So wurden ab dem 01.01.2024 Abfallbrennstoffe in den nationalen Emissionshandel aufgenommen. Damit einhergehend sind deutliche Preissteigerungen bei der Behandlung von Restmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll eingetreten. Nach derzeitigem Rechts- und Kenntnisstand (Novellierung BEHG) sind weitere Erhöhungen der CO₂ Bepreisung für 2025, die Versteigerung von CO₂-Zertifikaten innerhalb einer vorgegebenen Preisspanne in 2026 und ab 2027 die Versteigerung von CO₂-Zertifikaten zu Marktpreisen (EU-ETS I und BEHG) vorgesehen. In verschiedenen Modellen werden Zertifikatspreise von über 100,00 € und im Extremfall 380,00 € prognostiziert.

i) Prognose

Die eingetretenen rechtlichen Änderungen sowie die allgemeinen Kostensteigerungen konnten in der 2021 erstellten Gebührenkalkulation (2022 bis 2025) bezüglich ihrer Art und ihrem Umfang nicht vorhergesehen werden. Die gebührenrelevanten Mehrkosten für die Abfalllogistik-, Verwertung-, Transport-, und Behandlungsleistungen müssen zur Erreichung von positiven Jahresergebnissen des Kommunalen Abfallservice und zur Darstellung eines ausgeglichenen Gebührenhaushaltes eingeholt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation und damit einhergehend die Gebührenbemessung angepasst wird. Dies erfolgt turnusgemäß und auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) im Geschäftsjahr 2025.

Gemäß dem Wirtschaftsplan 2025 des KAS, beschlossen vom Kreistag (Beschlussnummer 01/2025) als Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises Gotha am 26.03.2025 wird für das Wirtschaftsjahr 2025 ein Jahresgewinn in Höhe von 60 T€ prognostiziert. Weiterhin sind Investitionen in Höhe von 862 T€ geplant.

Georgenthal, den 16.08.2025



Sebastian Fischer
Werkleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha, Georgenthal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha, Georgenthal, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Eigenbetrieb Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha, Georgenthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Werkleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Werkleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Werkleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Werkleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Werkleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Geschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 20. Oktober 2025

ACCO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Hellmich)
Wirtschaftsprüfer


(Spang)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.